

Alumni- und Förderverein der Fachschaft Volkswirtschaftslehre der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alumni- und Förderverein der Fachschaft Volkswirtschaftslehre der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“. Er kann sowohl unter diesem Namen als auch unter der Abkürzung „AuFFsVWL“ auftreten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Bundesstadt Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Studierendenschaft, Wissenschaft, Forschung sowie die Vernetzungsmöglichkeit zwischen aktuellen und ehemaligen Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (2) Die Zwecke nach Absatz 1 sollen insbesondere verwirklicht werden durch
 1. Zusammenarbeit und Vernetzung der Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Form von Gewährleistung von regelmäßigen Austauschmöglichkeiten,
 2. Sicherung und Förderung der Qualität der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung,
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, soweit diese die Mitglieder betreffen,
 4. finanzielle Förderung und Beratung bestehender Projekte, die nach den Vereinszielen förderungswürdig sind,
 5. Fortbildung von aktiven Studierendenvertreter*innen sowie interessierten Studierenden,
 6. Durchführung eigener Projekte und Veranstaltungen,

7. Beratung von administrativen und wissenschaftlichen Entscheidungsträger*innen und
 8. Vernetzung mit weiteren Fachschaften, sowohl an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als auch mit wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Fachschaften anderer Universitäten sowie weiteren Organisationen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er äußert sich nicht zu allgemeinpolitischen Sachverhalten.
- (4) Der Verein ist schwerpunktmäßig in der Bundesstadt Bonn tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie den Angehörigen des Präsidiums können nachgewiesene Auslagen aus Mitteln des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans erstattet werden.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass in begründeten Fällen eine Aufwandsentschädigung für einzelne Vorstandsmitglieder gezahlt werden kann. Diese Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtszuschale gemäß §3 Nr.26a EStG beschränkt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder immatrikulierte Studierende des Fachbe-

reichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn werden.

- (3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn studiert haben, promoviert worden sind, habilitiert worden sind oder mit diesem anderweitig assoziiert werden.
- (4) Der Antrag über die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit über Anträge auf Mitgliedschaft. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt,
 2. Ausschluss oder
 3. Tod der natürlichen Person.
- (6) Ein Austrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen möglich.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere den Verein schädigendes Verhalten, das Verletzen der satzungsgemäßen Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden, das sich über einen langen Zeitraum in besonderer Weise um den Verein, dessen Ziele oder der Fachschaft Volkswirtschaftslehre der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verdient gemacht hat. Das Vorschlagsrecht für potentielle Ehrenmitglieder obliegt dem Präsidium. Die Ehrenmitgliedschaft lässt den Status als ordentliches beziehungsweise förderndes Mitglied unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Erhebung und die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- (2) Einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von den Beiträgen befreit werden. Die Entscheidung über eine Befreiung von den Beiträgen regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. das Präsidium und
 3. der Vorstand.
- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben, in Ausschüsse gliedern und beratende Kommissionen einsetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die
 1. Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren (Wiederwahl möglich),
 2. Wahl der zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen, für die Dauer eines Jahres (Wiederwahl möglich),
 3. Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften mit Zweidrittelmehrheit,
 4. Verabschiedung des Haushaltsplans,
 5. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
 6. Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Dreiviertelmehrheit,
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Vierfünftelmehrheit,
 9. Entlastung der Organe mit Zweidrittelmehrheit,
 10. Abberufung des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, die Hälfte des Präsidiums oder der gesamte Vorstand dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (4) Zu Sitzungen der Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform. Entscheidend für die satzungsgemäße Einladung ist hierbei der Zeitpunkt des Einladungsversands und/oder des Poststempels. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-) Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die endgültige Tagesordnung muss zu Beginn der Sitzung zur Abstimmung gestellt werden.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung obliegt dem*der ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb einer Woche zugänglich gemacht werden. Das Protokoll ist vorläufig gültig, nachdem es den Mitgliedern zugänglich gemacht worden ist, von dem*der Sitzungsleiter*in und dem Protokollanten gegengezeichnet worden ist und innerhalb einer Woche nach dem Zugänglichmachen keine Einsprüche eingegangen sind. Die abschließende Gültigkeit des Protokolls muss bei der folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ausschließlich bei Abstimmungen über Ehrenmitgliedschaften haben die fördernden Mitglieder eine einzige, deren einfache Mehrheit repräsentierende

Stimme; Stimmengleichheit ist als eine Enthaltung zu werten. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Gäste können nach Beschluss der Mitgliederversammlung an selbiger teilnehmen; haben hierbei jedoch ausschließlich Rederecht.

- (9) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Beschlüsse werden grundsätzlich offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung findet jedoch statt, wenn dies entweder von mindestens einem Mitglied verlangt wird oder wenn sich mehr als eine Person für ein Amt im Vorstand oder mehr als zwei Personen für die Ämter der beiden Kassenprüfer*innen zur Wahl stellen.

§ 9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium dient der Beratung des Vorstandes und dem Meinungsaustausch innerhalb der Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus dem Vereinsvorstand, dem Vorstand des Fachschaftsrats der Fachschaft Volkswirtschaftslehre der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und bis zu drei weiteren kooptierten Mitgliedern zusammen. Die kooptierten Mitglieder bestehen aus
1. dem dienstältesten Mitglied des Vereins,
 2. dem dienstältesten ordentlichen Mitglied des Vereins,
 3. einem Ehrenmitglied, welches einstimmig vom Vereinsvorstand und dem Vorstand des Fachschaftsrats der Fachschaft Volkswirtschaftslehre der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ernannt wird.

Jedes zu kooptierende Mitglied kann seinen Verzicht schriftlich dem Vorstand erklären. Erklärt das dienstälteste Mitglied seinen Verzicht, wird das Recht an den nächsten Dienstältesten weitergegeben, usw. Bei gleich langer Mitgliedschaft entscheidet eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Vereinsvorstands und des Vorstands des Fachschaftsrats der Fachschaft Volkswirtschaftslehre der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn über den Vorrang. Dienstältestes Mitglied ist, wer die längste Zeit ununterbrochenes Mit-

glied im Verein ist. Ein Mitglied des Vereinsvorstands oder des Vorstands des Fachschaftsrats der Fachschaft Volkswirtschaftslehre der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn kann nicht zugleich kooptierendes Mitglied im Präsidium sein.

(3) Das Präsidium

1. entscheidet mit einfacher Mehrheit über Aufnahme in und Ausschluss vom Verein,
2. schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften vor,
3. berät den Vorstand in allen Angelegenheiten,
4. hat die Verantwortung Missverhalten des Vorstands an die Mitgliederversammlung heranzutragen.

(4) Das Präsidium tagt nach Absprache aber mindestens einmal im Geschäftsjahr. Der Vorstand kann weitere Mitglieder und Gäste zur Sitzung zulassen. Stimmrecht haben nur die unter §9 Abs.2 aufgeführten Mitglieder.

(5) Die Sitzung des Präsidiums wird vom Vereinsvorstand einberufen und vorbereitet. Ein Mitglied des Vereinsvorstands leitet die Sitzung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen wurde und die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens ein Mitglied des Vereinsvorstands und des Vorstands des Fachschaftsrats der Fachschaft Volkswirtschaftslehre der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn anwesend sein müssen. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll muss allen Präsidiumsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht werden.

(6) Auch ohne Versammlung ihrer Mitglieder ist ein Beschluss des Präsidiums gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Der Vorstand kann eine angemessene Frist zur Erklärung der Zustimmung verbunden mit der Ankündigung, dass verspätete Erklärungen als Enthaltung gewertet werden, festsetzen. Der Vorstand hat über solche Beschlüsse Protokoll zu führen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und vor Gericht.

(2) Der Vorstand besteht aus dem*der ersten Vorsitzenden, dem*der zweiten Vorsitzenden

und dem*der Schatzmeister*in. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss an dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aktuell immatrikuliert sein oder dies vorher gewesen sein. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit als Vorstandsmitglied. Ein*Eine Nachfolger*in muss unverzüglich aber spätestens binnen 2 Monaten nachgewählt werden und übernimmt das Mandat des*der Ausgeschiedenen.

(3) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die

1. Repräsentation des Vereins nach außen hin,
2. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern,
3. Leitung, Einberufung und Protokollierung der Mitgliederversammlung,
4. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
5. allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Aufgaben des*der Schatzmeister*in sind zusätzlich die

1. Aufsicht über die Finanzen des Vereins,
2. Erstellung des Haushaltsplans in Rücksprache mit dem*der Finanzreferent*in des Fachschaftsrats Volkswirtschaftslehre der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
3. Verantwortung über die Steuererklärung des Vereins,
4. Erstellung eines jährlichen Kassenberichts.

(5) Der Vorstand tagt nach Absprache aber mindestens einmal im Geschäftsjahr. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und führt über die Sitzungen ein Beschlussprotokoll, welches den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Der Vorstand kann Mitglieder und Gäste zu den Sitzungen zulassen, die ausschließlich Rederecht besitzen. Der*die Finanzreferent*in des Fachschaftsrats Volkswirtschaftslehre der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist ständiger Gast der Vorstandssitzungen und besitzt Antrags- und Rederecht.

(6) Der Vorstand kann Vollmachten erteilen. Diese sind in der Geschäftsordnung zu regeln

und separat unter Berücksichtigung der Dauer auszugeben.

§ 11 Haftung

- (1) Die Präsidiumsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Präsidiumsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen ändern.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden bzw. dem Registergericht aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Vierfünftelmehrheit der Stimmen beschließen, den Verein aufzulösen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich der Fachschaft Volkswirtschaftslehre zugänglich macht.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung vom [DATUM] in der Bundesstadt Bonn mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Soweit kein anderer Zeitpunkt beschlossen wird, treten Satzungsänderungen am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

[UNTERSCHRIFTEN DER GRÜNDUNGSMITGLIEDER]